

justitia.swiss

Vereinbarung
justitia.swiss

Version Mai 2025

Vereinbarung

zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss
(Vereinbarung justitia.swiss)

vom xxxx (Stand am xxxx)

.....
Die Kantone xxxx,

und der Bund,

gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ und
gestützt auf die Art. 3 Abs. 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über die
Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)²
schliessen folgende Vereinbarung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gründung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der in Art. 3 BEKJ vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

- 1 Die Körperschaft justitia.swiss (nachfolgend «justitia.swiss») ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 3 Abs. 1 BEKJ). Ihr Sitz ist in Bern.
- 2 Sie baut die zentrale Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz auf, betreibt diese und entwickelt sie weiter.
- 3 Sie erbringt ausserdem zusätzliche Dienstleistungen gemäss Art. 5 BEKJ.

¹ SR 101

² SR 172.023

Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe von justitia.swiss sind die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

- 1 Die Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 2 Sie wird zudem einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 3 Die Traktandenliste sowie die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.
- 5 Zur Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder erforderlich (Art. 9 Abs. 5 und 13 Abs. 2 BEKJ).
- 6 Eine Änderung von Bestimmungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlichen zur zentralen Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, sowie die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ) erfordern die Einstimmigkeit der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und des Bundes.
- 7 Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.
- 8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil.

Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft, vorgeschlagen durch den Schweizerischen Anwaltsverband. Die übrigen Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und werden von der Versammlung gewählt. Dabei wird auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden, der Sprachregionen und der Bevölkerungszahl der Kantone Rücksicht genommen.
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 3 Der Vorstand tritt so oft wie nötig, mindestens aber zweimal pro Jahr zusammen.
- 4 Eine Sitzung kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen werden.
- 5 Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.
- 6 Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.
- 7 Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- 8 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 9 Der Vorstand kann sachverständige Beraterinnen und Berater beziehen sowie Expertengruppen einsetzen (Art. 8 Abs. 2 Bst. h).
- 10 Der Vorstand ist nebst den in Art. 10 Abs. 6 BEKJ vorgesehenen Kompetenzen für den Erlass des Datenbearbeitungsreglements und die Bezeichnung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 BEKJ zuständig.

Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

- 1 Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte von justitia.swiss.
- 2 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands teil, sofern diese nichts anderes beschliessen.

Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

- 1 Der Vorstand bestimmt, wer von seinen Mitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zeichnungsberechtigt ist. Er kann weiteren Personen das Recht einräumen, justitia.swiss zu vertreten.
- 2 Er kann nur das Recht zur Kollektivunterschrift zu zweien gewähren.

Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

Art. 8 Reglemente

- 1 Die Versammlung erlässt das in Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ vorgesehene Geschäftsreglement. Sie kann weitere Reglemente erlassen.
- 2 Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über:
 - a die Organisation, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der Organe;
 - b das Verhältnis zwischen den Organen;
 - c die Kompetenzverteilung zwischen den Organen in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen von justitia.swiss;
 - d die Vergütung der Mitglieder des Vorstands;
 - e die Arbeitsbedingungen des Personals;
 - f das interne Kontrollsysteem (IKS) und das Risikomanagement;
 - g die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften, die Budgetierung, den Finanzplan und die Finanzierung von Projekten und des Betriebs;
 - h den Einsatz von Expertengruppen durch den Vorstand, die sich aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen zusammensetzen.

Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

- 1 Stellt ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, schliesst der Vorstand mit dem betreffenden Gemeinwesen eine Rahmenvereinbarung ab.
- 2 Das entliehene Personal untersteht bei der Erfüllung seiner Aufgaben für justitia.swiss den Weisungen der Geschäftsleitung und erhält in diesem Zusammenhang keine Anweisungen seines Gemeinwesens.

Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

- 1 Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung des Vorstands einen oder mehrere externe Dienstleister beziehen, insbesondere für die Entwicklung und Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Plattform oder den zusätzlichen Dienstleistungen von justitia.swiss.
- 2 Die Beziehung zwischen justitia.swiss und einem Dienstleistungserbringer ist Gegenstand eines Vertrags, in dem insbesondere die Art der zu erbringenden Leistungen und die Vergütung vereinbart werden.

Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

- 1 justitia.swiss errichtet, betreibt und entwickelt die in Art. 1 Abs. 2 Bst. a BEKJ vorgesehene zentrale Plattform.
- 2 Sie bietet zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ an.
- 3 Der Vorstand ist zuständig für den Erlass der Reglemente für die Nutzung der zentralen Plattform sowie der zusätzlichen Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ.
- 4 Die Informatikdienstleistungen werden nach anerkannten Standards betrieben.

Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

- 1 Die Versammlung kann auf begründeten Antrag hin beschliessen, eine zusätzliche Dienstleistung anzubieten oder neue Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung zu entwickeln.
- 2 Der Beschluss ergeht in der Form eines Auftrags zuhanden des Vorstands.
- 3 Die Organe koordinieren im Rahmen ihrer Kompetenzen die verschiedenen Projekte mit den im gleichen Bereich tätigen Organisationen.
- 4 Jede Partei dieser Vereinbarung legt nach dem für sie geltenden Recht selbst fest, an welchen Projekten sie teilnimmt.
- 5 Die Projekte werden nach anerkannten Standards durchgeführt.

Art. 13 Leistungsbezug

- 1 Die Parteien der Vereinbarung entscheiden nach den von ihrer Organisation vorgegebenen Regeln, ob sie eine von justitia.swiss angebotene Dienstleistung zu den im Nutzungsreglement (Art. 11 Abs. 3) definierten Bedingungen in Anspruch nehmen.
- 2 Die Bedingungen, unter denen ein Gemeinwesen, das nicht Partei der Vereinbarung ist, eine Dienstleistung nutzen kann, werden in einer Nutzungsvereinbarung (Art. 6 BEKJ) geregelt, in der insbesondere die vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten festgelegt werden.
- 3 Die Nutzungsvereinbarung orientiert sich an den Regeln, die für die Parteien der Vereinbarung gemäss Nutzungsreglement gelten.
- 4 Sie bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Versammlung und wird durch den Vorstand unterzeichnet.

Abschnitt 6: Finanzen

Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

- 1 Die Rechnungslegung erfolgt nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard im Sinne von Art. 962a Obligationenrecht³.
- 2 Jede Dienstleistung und jedes Projekt wird als eigenständige Kostenstelle verwaltet.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

- 1 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform werden von den Kantonen und dem Bund gemäss Art. 33 BEKJ getragen. Der Kantonsanteil verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis deren ständigen Wohnbevölkerung im Vorjahr (STATPOP; Bundesamt für Statistik).
- 2 Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform werden durch die Gebühren gedeckt, die nach Art. 32 BEKJ eingenommen werden.

Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

- 1 Bis zum Beschluss der Versammlung über die Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder Funktionalität (Art. 12 Abs. 1) übernimmt justitia.swiss die anfallenden Kosten.
- 2 Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung tragen ausschliesslich die Projektteilnehmenden die Kosten der Finanzierung. Die Teilnehmenden und justitia.swiss, vertreten durch den Vorstand, regeln die Modalitäten in einer Vereinbarung.
- 3 Die Projektteilnehmenden und justitia.swiss regeln in einer Vereinbarung die Folgen, die sich aus der Beendigung eines Projekts ergeben.

Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 17 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand ist zuständig für öffentliche Ausschreibungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 2 Die Geschäftsleitung erlässt die Verfügungen (Art. 15 Abs. 4 BEKJ) und vertritt justitia.swiss im Verfahren.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Alle Kantone und der Bund sind berechtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

³ SR 220

Art. 19 Beitritt

- 1 Durch einseitige an den Vorstand gerichtete Erklärung, kann jeder Kanton auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung dieser beitreten. Der Beitritt wird am 1. Januar des Folgejahres oder ab einem zwischen dem Kanton und dem Vorstand vereinbarten Datum wirksam.
- 2 Im Falle einer bestehenden Nutzungsvereinbarung (Art. 13) wird der Beitritt erst wirksam, wenn sich der Kanton und der Vorstand über den Fortbestand oder die Aufhebung der Nutzungsvereinbarung geeinigt haben. Diese Übereinkunft bedarf der Genehmigung durch die Versammlung.

Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

- 1 justitia.swiss wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung gegründet.
- 2 Die Versammlung tagt erstmals als Gründungsversammlung. Sie kann einberufen werden, sobald die in Art. 3 Abs. 3 BEKJ vorgesehene Quote erreicht ist.
- 3 Die Gründungsversammlung bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung.
- 4 An der Gründungsversammlung werden die erforderlichen Wahlen durchgeführt.

Art. 21 Auflösung von justitia.swiss

- 1 Beschliesst die Versammlung die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ), werden die von den Parteien und den Nutzenden bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.
- 2 Im Falle der Auflösung von justitia.swiss beschliesst die Versammlung über die Modalitäten der Liquidation.
- 3 Jedes für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform geführte Konto sowie jedes für eine zusätzliche Dienstleistung oder ein Projekt bestehende Konto wird gesondert liquidiert.
 - a Der Liquidationssaldo der Konten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Plattform wird zwischen dem Bund und den Kantonen gemäss dem in Art. 33 BEKJ definierten Schlüssel und unter den Kantonen im Verhältnis zu deren Bevölkerungszahl aufgeteilt.
 - b Der Liquidationssaldo eines jeden Kontos, das für eine zusätzliche Dienstleistung geführt wird, wird unter den Nutzerinnen und Nutzern, die Parteien der Vereinbarung sind, aufgeteilt.
 - c Der Liquidationssaldo eines jeden projektspezifischen Kontos wird unter den Projektteilnehmenden, die Partei der Vereinbarung sind, aufgeteilt.

Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

- 1 Tritt eine Partei aus der vorliegenden Vereinbarung aus, werden einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet (Art. 17 Abs. 3 BEKJ).
- 2 Tritt eine Partei aus der Vereinbarung aus und bezieht weiterhin Dienstleistungen von justitia.swiss, finden die Bedingungen für den Leistungsbezug durch Gemeinwesen, die nicht Partei der Vereinbarung sind (Art. 6 BEKJ und Art. 13 der Vereinbarung), Anwendung.

Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, den Projektteilnehmenden sowie den Dienstleistungsempfängern, die nicht Partei der Vereinbarung sind, und justitia.swiss werden nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁴).

⁴ SR 101